

# TEIL B: Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.2. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen im Plangebiet nicht zulässig. Nicht störende Handwerksbetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 1.3. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 2.1. Zur Bestimmung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen sind die Firsthöhe (FHmax) sowie die Traufhöhe (THmax) als obere
- Höhenbezugspunkte bestimmt. 2.2. Die in der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzten maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen haben als Bezugspunkt die Höhenlage der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche dieser Straße. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den benachbarten in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen (Oberkante Straße) zu
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- 3.1. Im WA-Teilgebiet WA3 ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Hier ist die Errichtung von Gebäuden nach den Kriterien der offenen Bauweise abweichend bis zu einer maximalen Gebäudelänge von 30 Metern zulässig.
- 4. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) 4.1. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist im allgemeinen Wohngebiet wie folgt festgesetzt:
  - für Einzelhäuser auf eine Wohnung je Gebäude,
  - für Doppelhäuser auf zwei Wohnungen je Gebäude und
  - für Hausgruppen auf vier Wohnungen je Gebäude.
- 5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5.1. Für die per Planeintrag in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird die Zweckbestimmung *Garagenhof* festgesetzt.
- 6. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 6.1. Das auf den Baugrundstücken im allgemeinen Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb der Grundstücke selbst zu versickern oder für die Eigennutzung zu speichern.
- 6.2. In den Baugebieten kann das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ausnahmsweise in die öffentliche Entwässerung eingeleitet werden, wenn dessen Verbringung innerhalb der jeweiligen Grundstücke oder die Speicherung nur erschwert oder nicht möglich ist.
- 7. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 7.1. Die mit G1 bezeichneten Flächen sind als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gebietseingrünung festgesetzt.

- 7.2. Die mit G2 bezeichneten Flächen sind als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg / Gebietseingrünung festgesetzt. Zulässig ist die Herstellung einer durchgängigen Fußund Radwegeverbindung mit einer maximalen Breite von 2,5 Metern Die Befestigung des Weges ist in wasserdurchlässigem Aufbau
- herzustellen Die mit G3 bezeichnete Fläche ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Löschwasserbevorratung und Gebietseingrünung festgesetzt. Zulässig sind für das Plangebiet erforderliche Anlagen
- zur Löschwasserbevorratung. 7.4. Die mit G4 bezeichnete Fläche wird als öffentliche Grünfläche mit der
- Zweckbestimmung Straßenbegleit- und Abschirmgrün festgesetzt. 7.5. Grünflächen ohne Bezeichnung und / oder Zweckbestimmung sind als sonstige öffentliche Grünflächen festgesetzt.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Die mit PFG1 bezeichnete Fläche ist mit einer Baumreihe mit Sträuchern heimischer und standortgerechter Arten gemäß den Biotopcodes HHA und HHB des Bilanzierungsmodells Land Sachsen-Anhalt zu bepflanzen.
- 8.2. Die mit PFG2 bezeichnete Fläche ist mit einer Baumreihe mit Sträuchern heimischer und standortgerechter Arten gemäß den Biotopcodes HHA und HHB des Bilanzierungsmodells Land Sachsen-Anhalt zu bepflanzen. Auf der südlichen Wegseite sind Bäume und Sträucher zu pflanzen, auf der nördlichen Wegseite sind nur Sträucher (HHA) zu pflanzen.
- Auf der mit PFGB3 bezeichneten Fläche sind die bestehenden Grünstrukturen zu erhalten und nach Anlage des Weges durch heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß Biotopcode HHB des Bilanzierungsmodells Land Sachsen-Anhalt zu
- 8.4. Auf der mit PFG4 bezeichneten Fläche sind sonstige Grünstrukturen gemäß Biotopcode PYY des Bilanzierungsmodells Land Sachsen-Anhalt anzulegen. Auch eine Bepflanzung mit Zierpflanzen wie z.B. Rosen, Kirschlorbeer, Hainbuchenhecke ist zulässig.
- 9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9
- Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 9.1. Für die mit GFL bezeichnete Fläche gilt ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Öffentlichkeit. Zulässig ist die Herstellung einer durchgängigen Fuß- und Radwegeverbindung mit einer maximalen Breite von 2,5 Metern. Die Befestigung des Weges ist in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Für die Fläche gilt ein Leitungsrecht für die Lage von Entwässerungsanlagen und -leitungen zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, Anlagen zur Entwässerung des auf dem Geh- und Radweg anfallendem Niederschlagswassers zu errichten und zu unterhalten.
- 9.2. Für die mit L bezeichneten Flächen gilt ein Leitungsrecht für die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, Anlagen zur Sammlung und Ableitung von anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser der Verkehrsflächen und Dachflächen der Wohngebäude zu errichten und zu unterhalten
- 9.3. Für die mit L2 gekennzeichneten Flächen gilt ein Leitungsrecht für die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers. Das Leitungsrecht umfasst die

Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, unterirdische Verund Entsorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Art der baulichen Nutzung

0,4

TH 7,5

o, a

P

PFG1

0<sub>000000</sub>

● PFGB3 ●

 $\bullet \circ \bullet \circ \bullet \circ \bullet$ 

GFL

L / L2

15. Sonstige Planzeichen

15.6.

183,05

deckung d= 0.15

(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis

1.1.3. Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

2.7. Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

in Metern über dem geltenden Bezugspunkt

in Metern über dem geltenden Bezugspunkt

Art der Bauweise: o - offen, a - abweichend

E - Einzelhäuser, D - Doppelhäuser, H - Hausgruppen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirk-

ungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (im

speziellen Fall Schallschutzanlage) Lärmschutzwand 4,50 m

Holzbalkenwand (2700 x 200 x 500)

mit I-Stutzen, Typ Meurin-Holz-Beton

Stutzenfundament (600 x 800 x 100)

werk Hechbordstein

als Emzelfundament in 825

h=1.50 m

4=0.20m

15.10. Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flurstücksgrenzen und Nummern

Bemaßung mit Längenangaben in Metern

(§ 9 Abs.7 BauGB)

Oberkante Straße in Metern über NHN (DHHN2016)

GFL - Bezeichnung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Traufhöhe, als Höchstmaß

Firsthöhe, als Höchstmaß

Bebauungsart:

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.2. Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Zweckbestimmung: Garagenhof

G1 - Bezeichnung der Grünfläche

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

PFG1 - Bezeichnung der Fläche

PFGB3 - Bezeichnung der Fläche

15.5. Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

hoch siehe Schnitt B-B und Anlage

Schnitt B-8 M 4:400

----

-2.5

(§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

L / L2 - Bezeichnungen der Leitungsrechte

13.2.1. Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Rad- und Gehweg

Baugrenze

(§ 4 BauNVO)

2.5. Grundflächenzahl

11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

#### 10. Regelungen zur bedingten Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

10.1. In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA4 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden erst nach dauerhafter Aufgabe der gewerbegebietstypischen Nutzung auf der östlich am Geltungsbereich angrenzenden Fläche (Gemarkung Hohenmölsen, Flurstück 1/12 der Flur 8 und Flurstück 10/2 der Flur 7) zulässig.

## Hinweise

Umweltanalyse der Schutzgüter und artenschutzfachliche Prüfung

Es erfolgte eine Untersuchung der planungsbedingten Betroffenheiten als Umweltanalyse der Schutzgüter und artenschutzfachlicher Prüfung. Auf die Erforderlichkeit der nachstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wird hiermit hingeweisen. Die Sicherung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht Bestandteil nachgeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebenen.

## Vase1 - Gehölzentfernung

Die Gehölzentfernung darf nur in der Zeit zwischen Oktober und Februar

## Vasb2 - ökologische Baubetreuung

n alle Abbruchmaßnahmen ist eine ökologische Baubetreuung zu integrieren. Dies betrifft den Abbruch der Garagen. Vor Abbruch sind die Gebäude fachgerecht auf Arten der Fauna zu prüfen.

## V<sub>ASB</sub>3 - Abbrucharbeiten Altbauten - Bauzeitenregelung

Die Garagen dürfen nur im Zeitraum Oktober bis März abgerissen werden.

Vasb4 - Pflanzung standortgerechter Bäume Die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern in den öffentlichen Grünflächen hat mit einheimischen standortgerechten Baum- und Straucharten zu erfolgen.

# Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung vom 18.02.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 03-2021 vom 28.02.2021 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne die Vorprüfung des Einzelfalls und ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2

Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stadt Hohenmölsen, 22.09,2022 Der Bürgermeister

2. Der Stadtrat Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung vom 22.07.2021 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" gefasst und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Dieser Beschluss wurde auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen unter www.stadt-hohenmoelsen.de (Menüpunkt Rathaus & Bürger / Bekanntmachungen) sowie im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 08-2021 am 31.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Hohenmölsen, 22.09.2022 Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der des Bebauungsplanes Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" hat Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 zu den Dienstzeiten sowie nach Terminvereinbarung in der Stadt-

> verwaltung Hohenmölsen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die auszulegenden Unterlagen waren im selben Zeitraum über die Homepage der Stadt Hohenmölsen unter www.stadt-hohenmoelsen.de (Menüpunkt Rathaus & Bürger / Bekanntmachungen) und das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt, https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html zugänglich.

Stadt Hohenmölsen, 22.09.2022 Der Bürgermeister

4. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" bis zum 25.08.2021 aufgefordert worden.

Stadt Hohenmölsen, 22,09,2022 Der Bürgermeister

5. Der Stadtrat Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung vom 21.04.2022 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" gefasst und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt. Dieser Beschluss wurde auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen unter www.stadt-hohenmoelsen.de (Menüpunkt Rathaus & Bürger / Bekanntmachungen) sowie im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 5-2022 am 30.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Hohenmölsen, 22.09.2022 Der Bürgermeister

6. Der 2. Entwurf der des Bebauungsplanes Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" hat in der Zeit vom 09.05.2022 bis zum 10.06.2022 zu den Dienstzeiten sowie nach Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung Hohenmölsen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die auszulegenden Unterlagen waren im selben Zeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen unter www.stadt-hohenmoelsen.de (Menüpunkt Rathaus & Bürger / Bekanntmachungen) und über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt, https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html zugänglich.

Stadt Hohenmölsen, 22,09,2022 Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 22.04.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" bis zum 27.05.2022 aufgefordert worden.

Der Bürgermeister Stadt Hohenmölsen, 22.09.2022 Bestand, nachrichtl. Übernahme aus BBP Nr. 5 "Am Teichweg

> 8. Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung vom 22.09.2022 die im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" abgegebenen Stellungnahmen abschließend geprüft. Das Ergebnis ist schriftlich mitgeteilt worden.

Stadt Hohenmölsen, 30.09.2022 Der Bürgermeister

die Begründung gebilligt.

9. Der Stadtrat Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung vom 22.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium", bestehend aus der rvork Betonfläche (RGV mbH) Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen und

> Stadt Hohenmölsen, 22.09.2022 Der Bürgermeister

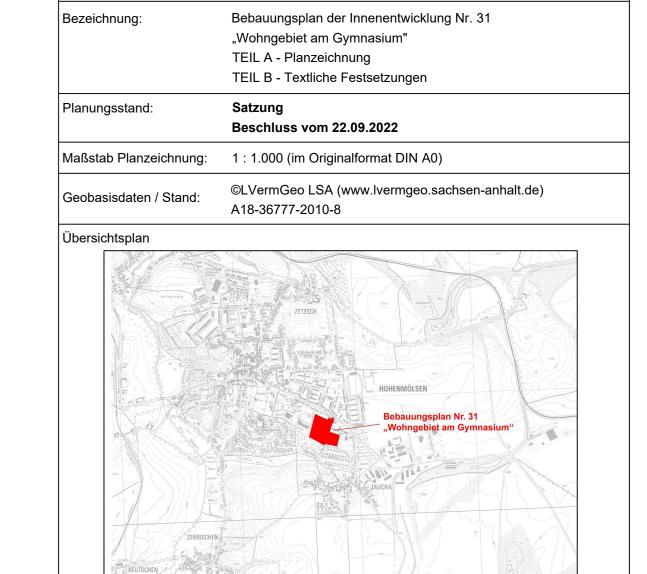
10. Der Bebauungsplan Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Hohenmölsen, 30.09.2022 Der Bürgermeister

11. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 10-2022 vom 30.09.2022 sowie auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und die Begründung von jedermann eingesehen werden können und dass über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Bebauungsplan Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium" ist mit Bekanntmachung am 30.09.2022 rechtskräftig.

Stadt Hohenmölsen, 30.09.2022 Der Bürgermeister



STADT HOHENMÖLSEN

WENZEL & DREHMANN PEM GmbH Jüdenstraße 31 06667 Weißenfels Tel.: 03443 28 43 90 EMail: info@wenzel-drehmann-pem.de

#### PRÄAMBEL Auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBI. I S. 674) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom 22.09.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Wohngebiet am Gymnasium", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen

Der Bürgermeister

Festsetzungen (Teil B) erlassen: Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000

Teil B: Textliche Festsetzungen

Stadt Hohenmölsen, 22.09.2022